

Hübner: Sachenrecht, #19

02.12.2004

- **Test** am 14.12.2005, um 17.30 Uhr, Hörsaal A 2
- **Schuldrecht** vs. **Sachenrecht**
Man kann machen,
was man will
(außer §§ 138, 826 und so)
=> **Typenzwang**¹
- Gute **Prüfungsthemen**
 - => Ratings
 - => Basel II / 31.12. (Gewährträgerhaftung)
 - => Mannheimer Versicherung hatte keinen Gewährträger, sondern nur Aktienkapital;
deshalb Gründung Feuerwehrtfond mithilfe anderer Versicherungen, um dräuende
Insolvenz abzuwenden
 - => Stadt Köln freut sich auf den 31.12.
 - => 2jährige Verjährung: Ende des Jahres des Anspruchs + 2 J.
 - => **§§ 950/932**
- „Taxifahrer sind viel klüger als Sie!“
- Abgabe Russland-Kredite mit 60% Disagio (Hermes-Vers.)
- „Wir schlafen in Betten, die uns nicht gehören!“
- Verlängerter Eigentumsvorbehalt als Ersatz für § 932!
- „Einigung“ aus § 929 wird vom § 185 I storniert
- Anwartschaft erstarkt zum Vollrecht
- **§ 398 Abtretung**
 - => Spielt Rolle vom § 929 beim § 433
- Geographielehrer Hübners in humanistischem Gymnasium: Vertrauen ist wichtig für die Wirtschaft
- „Nicht Konsumverzicht ist das Problem, – unsere Wirtschaft krankt an fehlendem Geldkreislauf!“
- Bei Eigentum: NICHT **§ 433**
 - => Überweisung: Abtretung des Rechts der Verfügung über einen Teil des Geldes
 - => Vertrag nach § 398 (statt meiner wird er dann Gläubiger der Bank)

¹ *Typenzwang*: Der Rechtsverkehr kann sich nur der gesetzlich geregelten Sachenrechtsinstitute bedienen. Im Gegensatz zum Schuldrecht, können die Parteien des Rechtsverkehrs keine neuen Sachenrechtsinstitute „erfinden“ oder bestehende kombinieren. Der Typenzwang beschränkt also die Anzahl und den Inhalt der Sachenrechte. Dies entspricht der erhöhten rechtlich-gesellschaftlichen Ordnungsfunktion des Sachenrechts. – Dieser Gesichtspunkt gilt auch für das Familien- und Erbrecht, die ebenfalls einen Typenzwang kennen.

- **Abstraktionsgrundsatz**

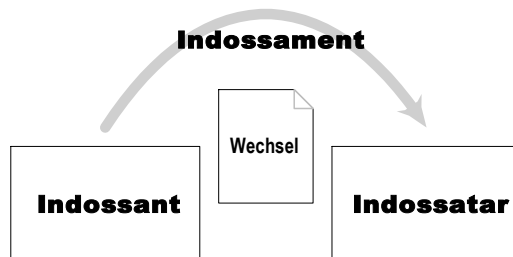
=> § 158

Bürgschaft

- „Bürge nie!“

„Unterschreibe keinen Wechsel!“ (abgehobener § 398 ohne § 404)

=> Ware schlecht, – „ich bezahle nicht“; diese Möglichkeit geht auf neuen Gläubiger über, aber: wenn **Wechsel**² durch Indossament übertragen wurde, geht das nicht mehr



² *Wechsel*: Ein Wechsel ist ein schuldrechtliches Wertpapier, das in einer bestimmten Form ausgestellt, ausdrücklich als W. bezeichnet werden muss (Wechselklausel) und die (unbedingte) Anweisung enthält, eine bestimmte Geldsumme (**Wechselsumme**) zu zahlen. Erforderlich ist außerdem die Angabe dessen, der zahlen soll (**Bezogener**), der Verfallzeit, des Zahlungsortes, des Tages und des Ortes der Ausstellung sowie des Namens dessen, an den oder dessen Order zu zahlen ist (**Remittent**), ferner die Unterschrift des Ausstellers (Art. 1 WG; zum Mindestinhalt s.i.e. Tratte). Der W. ist ein Orderpapier. Er kommt als gezogener W. (**Tratte**) und als eigener W. (**Solawechsel**) vor. Der gezogene W. ist eine besondere Art der Anweisung, der eigene W. eine solche des Schuldversprechens. Der W. enthält eine abstrakte Forderung; doch liegt der Wechselverbindlichkeit regelmäßig ein bestimmtes Rechtsverhältnis zugrunde (Kausalgeschäft; Rechtsgeschäft), meistens Kauf oder Darlehen. Die Wechselforderung und die Forderung aus dem Kausalgeschäft bestehen nebeneinander, bis die Wechselverbindlichkeit erfüllt wird; jedoch ist die Forderung aus dem Kausalgeschäft bis zur Fälligkeit des W. gestundet (**Leistungszeit**). Die sog. **Valutaklausel** („Wert erhalten“) hat nur für die Erfüllung des Grundgeschäfts, nicht aber für die W.verpflichtung Bedeutung. Sog. **Hauptschuldner** der Wechselverbindlichkeit ist beim **gezogenen W.** der **Akzeptant**, beim **eigenen W.** der **Aussteller**. Außerdem haften der **Indossant** und der **Wechselbürge** in der Reihenfolge, wie der W. von ihnen weitergegeben wird. Wenn nicht ein **Blankowechsel** vorliegt, wird der W. zunächst ausgestellt und dann an den Remittenten begeben. Die Annahme (**Akzept**) durch den Bezogenen folgt der Ausstellung, kann aber auch dem Begebungsvertrag zwischen Aussteller und Remittenten nachfolgen. Der Remittent kann den W. behalten oder weitergeben. Der Übertragung des W., die **sachenrechtlichen Grundsätzen** folgt (**Begebungsvertrag**), dient das **Indossament**. Jeder, der den W. in Händen hat und durch Indossament legitimiert ist, gilt als **rechtmäßiger Inhaber** des W. (Art. 16 WG). Wird der W. bei Fälligkeit vom Akzeptanten bezahlt, so erlöschen damit alle Wechselverbindlichkeiten. Die den Wechselübertragungen der beteiligten Personen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte werden damit regelmäßig erfüllt. Aus dem W. sind zu zahlen: Die **Wechselsumme**, mind. **6% Wechselzinsen**, die **Auslagen**, insbes. **Protestkosten**, und eine **Provision** von **1/3%** (Art. 48, 49 WG). Zahlt der Akzeptant nicht oder nimmt der Bezogene den W. nicht an, so kann der Inhaber des W. Rückgriff nehmen (**Wechselregress**). Zu diesem Zweck muss der W. protestiert werden (**Wechselprotest**). Wird der Rückgriff voll durchgeführt, so bleibt letzten Endes der gezogene W. beim Aussteller, der seinerseits den Akzeptanten in Anspruch nehmen kann; beim eigenen W. gilt dies im Verhältnis vom Remittenten zum Aussteller. Es braucht immer nur gegen Aushändigung des quittierten W. gezahlt zu werden (Art. 39 I, 50 I WG). Die strenge Haftung aus dem W. dient seiner Umlauf- und Verkehrsfähigkeit. *Indossament* ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung, durch die der Indossant bei Orderpapieren die Rechte aus dem Papier auf den Indossatar überträgt.

- Wenn eine Ehefrau bei der Kreditnahme des Mannes gebürgt hat, kann sie später verlangen, daß die Bank zunächst versucht, das Geld vom Hauptschuldner zu bekommen.
„Bürgschaftsschuldner“ ist die Frau, die damit einen Zeitgewinn hat.
=> „**Selbstschuldnerische Bürgschaft**“ erspart der Bank die Titelbeschaffung beim Hauptschuldner
=> identisch mit auf „**Einrede der Vorausklage**“ verzichten
=> Im **Handelsrecht** gibt's **ausschließlich** selbstschuldnerische Bürgschaft
=> **§ 1 HGB** (objektive Feststellung, daß ein Handelsgeschäft betrieben wird)
- Manche machen „*Geschäfte von der Bettkante aus mithilfe ihrer Frau*“!
=> wenn man Frührentner ist und schwarz Geschäfte macht, ist man nach dem novellierten HGB **automatisch Vollkaufmann**
- Die „**Prospekthaftung**“ kehrt den Spieß um
=> wenn die Leute nicht aufgeklärt werden, ist das Geschäft nichtig

Treuhand

- Treuhand bedeutet **unscharfe Vertrauensstellung**
=> angloamerikanisch besser kultiviert
=> Aufsichtsräte waren immer schon aktiv an der Unternehmensführung beteiligt
=> dem nähern wir uns hier an
- **Treuhandverhältnis**
=> **Eigentümer** muß davon ausgehen können, daß der Besitzer ordentlich mit etwas umgeht
- Finanzierungsmodell
=> **§§ 1204 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen, 1205 Bestellung**
=> Mit dem Auto soll gefahren werden
=> Also Treuhandverhältnis;
mit dem Auto darf gefahren werden, aber der Kunde muß sich um alles pfleglich kümmern
=> Tücke: Unfall
=> es ergeben sich Ansprüche aus dem Sachenrecht
=> Ansprüche des Egt. – heikel!
=> z.B. Kunde gibt KFZ in Werkstatt und geht danach pleite – Bank kommt mit **§ 985** – Werkstatt: erst Rechnung zahlen! – Banker: „hole er es sich vom Auftraggeber“ – Aber: auch Egt. hat Vorteil von Reparatur und muß sie deshalb bezahlen – Dinge, die für den Egt. (Bank) nutzlos sind, brauchen nicht gezahlt werden
ergo **Notwendig und nützlich** => Bank muß **zahlen!**
Lila Lack => Bank muß **nicht zahlen!**
=> **§ 994 Notwendige Verwendungen**
=> BGH hat lange für diese Lösung gebraucht
- Aktuell: Kölner Oppenheim kauft BHF und hat dann ca. 3.000 MA = größte Privatbank Deutschlands